

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich
einerseits und dem Regierungsrat des Kantons Zug
andererseits betreffend Steuerbefreiung
für Zuwendungen von der Erbschaftssteuer**

(vom 17./29. Januar 1931)¹

Die Regierungsräte der Kantone Zürich und Zug erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder privaten Institutionen gemeinnützigen, religiösen oder wohltätigen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

¹ OS 34, 411 und GS IV, 526.